2 C 170/20
Verkündet am 30.04.2021

[redacted] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Schwarzenbek

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [redacted] Hauptstr. 117, 10827 Berlin, Gz.: [redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Schwarzenbek durch die Richterin [redacted] am 30.04.2021 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.03.2021 für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 598,50 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klägerin hat ursprünglich Zahlungen aus einem Werkvertrag von der Beklagten in Höhe von 598,50 € begehrt. Mit Schriftsatz vom 18.08.2020 hat sie den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Beklagte hat sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen, so dass die Klägerin ihre Klage auf Feststellung umgestellt hat.

Die Klage ist zulässig. Der Klägerin steht es frei, ihre ursprünglich auf Zahlung gerichtete Klage anhand Aufrechterhaltung des Vollstreckungsbescheides vom 18.02.2020 für erledigt zu erklären, nachdem die Beklagte den geforderten Betrag gezahlt hat. Es handelt sich bei der Umstellung des ursprünglichen Zahlungsantrages auf eine Feststellung der Erledigung um eine zulässige Klageänderung gem. § 264 Nr. 2 ZPO. Das gem. § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich aus dem berechtigten Begehren, in diesem Rechtsstreit eine abschließende Entscheidung auch über die Kosten zu erhalten.

Die Klage ist auch begründet. Dies ist im Falle einer einseitigen Erledigungserklärung dann der Fall, wenn die ursprüngliche Klage zulässig und begründet war und durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist. Dies ist vorliegend zutreffend.

Der Einspruch der Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid ist zwar zulässig, insbesondere innerhalb der zweiwöchigen Frist gem. §§ 700, 339 Abs. 1 ZPO erfolgt. Er hatte jedoch in der Sache keinen Erfolg. Denn die ursprüngliche Klage der Klägerin auf Zahlung von 598,50 € war zulässig und begründet.

Der Klägerin stand ein Anspruch auf Zahlung von 598,50 € gegen die Beklagte gem. § 631 Abs. 1 BGB zu.

Die Parteien haben einen Vertrag über die Herstellung und Veröffentlichung von Bildern der Beklagten zum Zwecke der Beförderung einer beruflichen Tätigkeit der Beklagten als Model gem. § 631 BGB geschlossen am 27.10.2019.

Die Beklagte hat das Formular, das mit „Gewerblicher Dauerauftrag zur selbstständigen/beruflichen Tätigkeit als Model" bezeichnet ist (Anlage K7), unstreitig am 27.10.2019 unterzeichnet. Auf der Rückseite des Formulars befinden sich die AGB der Klägerin, aus denen sich die Zahlungspflicht innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung ergibt. Die Unterlagen liegen dem Gericht im Original vor. Ferner ist auf der folgenden Seite ein Informationsblatt mit Widerrufsbelehrung beigefügt, welches die Beklagte ebenfalls dreifach unterzeichnete. Dort erklärte sie, dass sie eine sofortige Ausführung des Vertrages wünscht. Zudem unterzeichnete sie ferner die Bestätigung, dass sie den Auftrag als Unternehmerin erteile und ihr eine Kopie des Auftrages und des Informationsblattes ausgehändigt wurde. Der Einwand der Beklagten, ihr sei keine Abschrift des Auftrages ausgehändigt worden und der Vertrag sei deshalb nicht zustande gekommen, greift nicht durch. Der Vertrag ist durch die unverzügliche Leistungsaufnahme der Klägerin angenommen worden. Denn die Klägerin hat noch am selben Tag 39 Bilder der Beklagten gefertigt, die auszugsweise als Anlage K3 vorgelegt wurden. Praktisch gesehen ist es nachvollziehbar für das Gericht, sollte die Beklagte keine Abschrift des Auftrages erhalten haben, dass es schwer fiel, ihrer Zahlungspflicht nachzukommen. Jedoch scheint es auch nicht unmöglich, der Verpflichtung anhand von Kontaktaufnahmen diverser Art mit der Klägerin, eine solche Abschrift des Vertrages zu erhalten. Der Vortrag der Beklagten, sie habe mehrere Telefonate mit der Klägerin geführt, ist dafür nach Erachtens des Gerichts zu pauschal. Vielmehr aber ist das Gericht der Auffassung, dass die Übergabe der Vertragsunterlagen nicht Voraussetzung für den wirksamen Abschluss des Vertrages war. Zudem streikt immer noch die Vermutung gegen die Beklagte, die Unterlagen erhalten zu haben, weil sie dies selbst bestätigte. Auch das Schreiben vom 27.10.2019 (Anlage K6) der Beklagten, in dem sie um Gewährung einer Ratenzahlung bittet, lässt darauf schließen, dass die Beklagte bereits vom Vertragsschluss vor Ort ausging. Denn sie bittet darum, die obige Anzeige in Höhe von 598,50 € in Raten zahlen zu dürfen und geht so offensichtlich von einer bereits begründeten Zahlungspflicht aus.

Aufgrund dessen, dass der Vertrag geschlossen wurde, finden auch die AGB der Klägerin Anwendung, die das Gericht als wirksam erachtet. Dem Einwand der Beklagten, es handle sich bei der Bestimmung der Zahlungsmodalitäten in den AGB um eine überraschende Klausel, die zur Unwirksamkeit der AGB gem. §§ 305c, 306 BGB führen, folgt das Gericht nicht. Eine überraschende Klausel ist dann anzunehmen, wenn die Klausel objektiv ungewöhnlich und in subjektiver Hinsicht überraschend ist, mit der Formulierung also der typischerweise anzutreffende Ver-

tragspartner nach den Umständen des Falles vernünftigerweise nicht zu rechnen brauchte (BeckOK BGB/H. Schmidt, 57. Ed. 1.2.2021, BGB § 305c Rn. 13). Das Gericht ist der Auffassung, dass die Regelung von Zahlungsmodalitäten in den AGB eines Unternehmens grundsätzlich zu erwarten sind. Ungewöhnliche Klauseln sind bspw. solche, die dem Vertragspartner zusätzliche Verpflichtungen auferlegen, die im Vertragstyp nicht vorgesehen sind, oder die vertragstypkonforme Hauptleistungspflicht erweitern (BeckOK BGB/H. Schmidt, 57. Ed. 1.2.2021, BGB § 305c Rn. 15). Im Hinblick darauf, dass die Klägerin in den genannten Unterlagen deutlich macht, dass mit der Ausführung des Vertrages sofort begonnen werden kann und die Beklagte dies auch wahrgenommen und unterzeichnet hat, kann auch davon ausgegangen werden, dass ein entsprechender Vergütungsanspruch der Klägerin sofort fällig wird. Die AGB bestimmen eine Fälligkeit mit zehn Tagen nach Abschluss des Vertrages. Dies scheint für das Gericht nicht vertragsuntypisch. Mit der Ausführung des Vertrages wurde auch noch am Tag der Unterzeichnung des Auftrages begonnen.

Schließlich ist das Gericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch nicht überzeugt, dass vor Ort mit der Beklagten eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen wurde, so dass eine Stundung der Zahlungspflicht entsprechend der Raten erfolgt ist. Der Zeuge [redacted] hat in der mündlichen Verhandlung vom 22.07.2020 erklärt, dass vor Ort bei dem Vertragsabschluss nicht über eine genaue Ratenhöhe gesprochen wurde, sondern lediglich, dass ein Schreiben von der Klägerin übersandt werden sollte, in dem die Modalitäten der Ratenvereinbarung dargestellt werden würden. Die Beklagte hat daher nach Ansicht des Gerichts lediglich ein Angebot zur Ratenzahlung abgegeben, welches die Klägerin jedoch nicht im Termin zum Vertragsabschluss annahm. Der Zeuge hat nämlich ferner erläutert, dass der Mann mit den langen Haaren gesagt hätte, dass geguckt werden müsste, ob künftig Ratenzahlung möglich sei.

Die Beklagte konnte die Zahlung auch nicht verweigern, weil die Bilder der Beklagten vermeintlich nicht veröffentlicht waren. Auch insoweit sei auf die AGB lit. f) der Klägerin verwiesen. Dort ist der Klägerin bis zur Zahlung ein Zurückbehaltungsrecht eingeräumt hinsichtlich der Veröffentlichung.

Auch die Aufrechnung der Beklagten in Höhe von 11,50 € geht ins Leere, da die Beklagte nicht für sich selbst eine Forderung beglich, sondern für ihre Tochter. Ein Forderungsübergang ist nicht nachgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert folgt aus §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG. Der Streitwert war hinsichtlich der erklärten Erledigung vom 18.08.2020 auch nicht anzupassen auf das Kosteninteresse, da dies die ehemalige Hauptforderung übersteigen würde. Es verbleibt daher bei dem Wert der Hauptsache (MüKoZPO/Schulz, 6. Aufl. 2020 Rn. 89, ZPO § 91a Rn. 89).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Lübeck
Schwartauer Landstraße 9-11
23554 Lübeck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schwarzenbek
Möllner Straße 20
21493 Schwarzenbek

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]
Richterin

AMTSGERICHT SCHWARZENBEK 79

Beglaubigt
Schwarzenbek, 11.05.2021

[redacted]
Justizamtsinspektorin